

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1958	Nummer 84
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 16. 7. 1958 Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 1773.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 18. 6. 1958, Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 331). S. 1775. — RdErl. 24. 6. 1958, Eiserne Vorschüsse der Forstämter. S. 1779. — RdErl. 28. 3. 1958, Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer in den Forstämtern. S. 1779. — Bek. 15. 7. 1958, Bestellung des beauftragten Staatsbeamten gemäß § 22 des Gesetzes über die Gründung des Großen Eritverbandes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253). S. 1781.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 11. 7. 1958, Verwaltungsvorschriften zum Fürsorgezuständigkeitsgesetz. S. 1781.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 11. 7. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Nachbewilligung von Landesdarlehen für erstmalig vor dem 1. 4. 1958 geförderte Bauvorhaben. S. 1785.

K. Justizminister.

Hinweise.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 51 v. 15. 7. 1958. S. 1787/88. — Nr. 52 v. 21. 7. 1958. S. 1787/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, Nr. 14 v. 15. 7. 1958. S. 1787/88.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff- erlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 7. 1958
— I/B 2—23—03

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Friedrich Niermann, Bochum	B Nr. 3/1952 vom 18. 2. 1952	Bergamt Bochum 2
Wilhelm Hülsmann, Hattingen	B Nr. 10/1957 vom 13. 7. 1957	Bergamt Bochum 2
Martin Piosik, Watt-Eppendorf	C Nr. 4/1955 vom 10. 3. 1955	Bergamt Bochum 2
Alois Jeromel, Essen-Freienbruch	B Nr. 9/1957 vom 26. 6. 1957 C Nr. 6/1956 vom 9. 7. 1956	Bergamt Bochum 2
Friedrich Steinweg, Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 17/1955 vom 22. 11. 1955	Bergamt Buer
Wilhelm Pöller, Gelsenkirchen- Bismarck	B Nr. 2/1956 vom 27. 4. 1956	Bergamt Buer
Heinrich Lomberg, Gladbeck-Zweckel	B Nr. 4/1956 vom 28. 12. 1956	Bergamt Buer
Johannes Schmülling, Gelsenkirchen-Buer	B Nr. 5/1956 vom 28. 12. 1956	Bergamt Buer

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Alfred Spanka, Gelsenkirchen- Bismarck	B Nr. 2/1957 vom 10. 12. 1957	Bergamt Buer
Walter Eckert, Herne	B Nr. 18 vom 23. 3. 1955	Bergamt Castrop-Rauxel
Hans Hoffmeister, Walsum	B Nr. 51 vom 2. 7. 1956	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Paul Thuy, Dortmund-Eving	B Nr. 28 vom 27. 2. 1953	Bergamt Dortmund 1
Herbert Bendixen, Essen-Werden	B Nr. 60 vom 11. 3. 1957	Bergamt Dortmund 1
Wilhelm Kiese, Dortmund- Kirchlinde	B Nr. 11/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Fritz Runte, Dortmund- Dorstfeld	B Nr. 48/55 vom 13. 5. 1955	Bergamt Dortmund 2
Johann Maas, Dortmund- Kirchlinde	B Nr. 53/55 vom 30. 11. 1955	Bergamt Dortmund 2
Heinrich Freund, Dortmund- Dorstfeld	B Nr. 5/56 vom 22. 6. 1956	Bergamt Dortmund 2
Wilhelm Overhoff, Witten-Annen	B Nr. 10/57 vom 18. 2. 1957	Bergamt Dortmund 2
Friedrich Naescher, Essen-West	B Nr. 22/55 vom 17. 5. 1955	Bergamt Essen 1
Helmut Sprenger, Bochum-Linden	B Nr. 8/57 vom 25. 9. 1957	Bergamt Essen 1
Wilhelm Möller, Kleinenbremen	B Nr. 9/52 vom 28. 3. 1952	Bergamt Hamm

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Karl Jahnke, Rünthe, Krs. Unna	B Nr. 4 vom 1. 3. 1955	Bergamt Kamen
Othmar Bergmann, Heeren-Werve	B Nr. 8 vom 22. 3. 1955	Bergamt Kamen
Hermann Wippermann, Brambauer	B Nr. 4/57 C Nr. 1/57 vom 26. 9. 1957	Bergamt Lünen
Karl Leon, Heiden b. Detmold	B Nr. 7/57 C Nr. 4/57 vom 4. 11. 1957	Bergamt Lünen
Wilhelm Niemann, Brambauer	B Nr. 1/1958 vom 30. 1. 1958	Bergamt Lünen
Karl Hegenberg, Vluyn, Krs. Moers	B Nr. 33/55 vom 21. 3. 1955	Bergamt Moers
Gustav Sürmann, Neukirchen, Krs. Moers	B Nr. 34/55 vom 21. 3. 1955	Bergamt Moers
Adolf Uellendahl, Raumland i. W.	B Nr. 18/1957 vom 29. 10. 1957	Bergamt Sauerland
Fritz Stölting, Herbede- Bommerholz	B Nr. 2/1956 vom 1. 2. 1956	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1958 S. 1773.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. 1. 1958 (MBl. NW. S. 331)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 6. 1958 — IV B 1 — Tgb.Nr. 1500/58

I. Zur einheitlichen Anwendung des Tarifvertrages gebe ich nachstehende Erläuterungen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um eine Zusammenfassung bisher geltender Erlasse, die in Abschnitt II aufgehoben werden.

1. Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 (Lohn für Minderleistungsfähige)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mich ermächtigt, nach § 7 Abs. 2 Satz 2 in ihrem Namen Entscheidungen zu treffen.

2. Zu § 12 (Kinderzuschlag)

Zu den Krankenbezügen werden keine Kinderzuschläge gezahlt.

3. Zu § 12 Abs. 6 (Kinderzuschlag)

Im Anhang zum Tarifvertrag sind folgende Bestimmungen aufgeführt:

§ 13 des Bes.Ges. für das Land Nordrhein-Westfalen v. 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 270)
Nr. 48 bis 58 der Besoldungsvorschriften v. 19. Januar 1956 (GS. NW. S. 306)

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 8. 1957 (MBl. NW. S. 1772)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 9. 1957 (MBl. NW. S. 2107).

4. Zu § 13 Abs. 3 (Hausmeisterzulage)

In dieser Bestimmung ist erläutert, aus welchen Bestandteilen sich die Lohnsumme zusammensetzt. Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß z. B. Wegegeld, Tage- und Übernachtungsgeld, Trennungsschädigung, Krankengeldzuschuß, Sterbe- und Treuegeld **nicht** zur Lohnsumme gehören. Dagegen ist die Werkzeugvergütung bei der Berechnung der Hausmeisterzulage zu berücksichtigen.

5. Zu § 23 (Wegeentschädigung)

Wegeentschädigungen gehören zum steuerpflichtigen Arbeitslohn und sozialversicherungsrechtlich

zum Entgelt. Sie sind nur dann steuerfrei, wenn es sich um Reisekostenersatz für eine Dienstreise oder um Auslösungen nach den Lohnsteuerrichtlinien handelt. Die Wegegelder werden deshalb nur in ganz seltenen Fällen als steuerfrei behandelt werden können. Bei Zweifeln bitte ich, die zuständigen Finanzämter zu befragen.

6. Zu § 24 Abs. 2 (Werkzeugvergütung)

Die Werkzeugvergütung ist lohnsteuerfrei und sozialversicherungsrechtlich nicht als Entgelt anzusehen.

7. Zu § 26 (Lohnfortzahlung)

a) Ich bin damit einverstanden, daß auch bei Waldarbeiterlehrlingen nach § 26 TV verfahren wird.

b) Zu Abs. 2 Ziff. 5

§ 40 Abs. 2 des Landes-Personalvertretungsgesetzes v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) bestimmt:

„Versäumnis von Arbeitszeit, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrates erforderlich ist, hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes zur Folge.“

Danach ist Mitgliedern des Personalrates, soweit sie während der Dienstzeit für den Personalrat tätig werden, der Lohn fortzuzahlen, der von ihnen während der Arbeitszeit vermutlich verdient worden wäre.

c) Zu Abs. 6

Bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes ist die Hausmeisterzulage, nicht aber die Werkzeugvergütung, zu berücksichtigen.

8. Zu § 27 (Krankenbezüge)

a) Zu § 27 Abs. 1 (Lohnfortzahlung)

Die Lohnfortzahlung ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Wenn die Krankenkasse für den Tag, an dem der Waldarbeiter durch Krankheit oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig wird, Krankengeld zahlt und Krankengeldzuschuß gezahlt werden muß, entfällt die Lohnfortgewährung.

b) Zu § 27 Abs. 2, 5 und 6 (häufige Erkrankung)

Die Häufigkeit der tariflichen Leistungen nach § 27 Abs. 5 TV ist nicht begrenzt. Wenn ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von 4 Wochen vorliegt und die Krankenkasse mehrere zeitlich kurz aufeinander folgende Krankheitsfälle anerkennt, müssen Krankengeldzuschüsse jeweils bis zur Höchstdauer von 6 Wochen für die von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage gezahlt werden.

c) Zu § 27 Abs. 4 Satz 1 und 2 (Nettoarbeitsentgelt)

Bei der Berechnung ist von der Bruttolohnsumme (Summe Spalte 4 VV 5) auszugehen. Zu den gesetzlichen Abzügen gehören Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Arbeitnehmer-Beitragsanteil zur Sozialversicherung. Die Abzüge für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung beruhen nicht auf **gesetzlicher** Grundlage und sind daher **nicht** abzuziehen. Vom Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur VBL zu entrichten.

d) Zu § 27 Abs. 4 Satz 3

(durchschnittliches Arbeitsentgelt)

Die Berechnung geschieht wie folgt:

aa) Beschäftigung während des vollen letzten Kalendermonats: Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der Kalendertage des Vormonats zu teilen. Von der Zahl der Kalendertage sind vorher abzuziehen volle Tage, an denen wegen schlechten Wetters nicht gearbeitet werden konnte, und

Tage der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Arbeitsunfall.

Nicht abzuziehen sind Tage,
für die Lohn ohne Arbeitsleistung fortge-
zahlt wurde (einschließlich bezahlter Ur-
laubstage),
unentschuldigten Fernbleibens von der Ar-
beit,
der Freistellung von der Arbeit ohne Fort-
zahlung des Lohnes sowie Fw- und Fn-
Tage.

- bb) Beschäftigung während eines Teiles des
letzten Kalendermonats:

Von der Zahl der Werk- und gesetzlichen
Feiertage des letzten Kalendermonats, wäh-
rend derer das Arbeitsverhältnis bestand,
sind volle Tage, an denen wegen schlechten
Wetters nicht gearbeitet werden konnte,
und Tage, an denen der Waldarbeiter in-
folge Erkrankung oder Arbeitsunfall ar-
beitsunfähig war, abzuziehen. Das Netto-
arbeitsentgelt ist durch die danach verblei-
benden Werktage zu teilen, mit der Zahl
der Werktage des Vormonats zu verviel-
fältigen und durch die Zahl der Kalender-
tage des Vormonats zu teilen.

- cc) Erkrankung im ersten Kalendermonat der
Beschäftigung: Das durchschnittliche Ar-
beitsentgelt ist nach Ziffer bb) auf der
Grundlage des Nettoarbeitsentgeltes zu er-
mitteln, das bis zum Beginn der Erkran-
kung erzielt wurde.

- e) Zu § 27 Abs. 4 (durchschnittliches
Arbeitsentgelt; hier: Abschläge)

Abschlagszahlungen für Stücklohnarbeiten müs-
sen möglichst sorgfältig nach dem tatsächlich
zu erwartenden Stücklohnverdienst bemessen
werden, weil durch hohe Restzahlungen große
Schwankungen des Nettoarbeitsentgeltes ent-
stehen können.

- f) Zu § 27 Abs. 5 und 6 (Dauer der Zahlung)

Die Regelung nach § 27 Abs. 5 ist immer an-
zuwenden, wenn ein 4wöchiges Arbeitsverhält-
nis zum Lande Nordrhein-Westfalen bestanden
hat **und** die Krankheitsdauer nicht über 6 Wochen
hinausgeht. Ob und welcher Anspruch nach § 27
Abs. 6 besteht, ist zu prüfen, wenn das Arbeits-
verhältnis noch keine 4 Wochen dauert **oder**
wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Wo-
chen besteht.

- g) Zu § 27 Abs. 5 (ununterbrochene Dauer des
Arbeitsverhältnisses)

Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung
des Lohnes (z. B. für landwirtschaftliche Arbei-
ten), Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung
oder Unfall unterbrechen das Arbeitsverhältnis
nicht. Waldarbeiter, die von der Krankenkasse
abgemeldet sind, stehen in keinem Arbeitsver-
hältnis mehr.

- h) Waldarbeiterlehrlinge

Waldarbeiterlehrlinge erhalten Krankenbezüge
nach den Bestimmungen des Tarifvertrages.

- i) Auszahlung

Der Krankengeldzuschuß ist Ersatz für die
Lohnzahlung. Er ist deshalb möglichst mit den
Lohnbezügen auszusahlen. Die Betriebsbeam-
ten sind darauf hinzuweisen, daß sie im Krank-
heitsfall der Waldarbeiter die Bescheinigung
der Krankenkasse über die Höhe der gezahlten
Leistungen frühzeitig erbitten (I und II des Vor-
drucks).

9. Zu § 33 (Treuegeld)

- a) Während Dienstjahre (§ 6 TV) erst vom voll-
endeten 18. Lebensjahr ab gerechnet werden,
gilt für den Beginn der Betriebszugehörigkeit
der Zeitpunkt des Eintritts ohne Rücksicht auf
das Alter. Bei der Gewährung des Treuegeldes
sind daher auch die Jahre anzurechnen, die

vor Vollendung des 18. Lebensjahres innerhalb
des Betriebes geleistet wurden.

- b) Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß
staatliche Waldarbeiter Treueprämien erhalten,
auch wenn von den Landwirtschaftskammern
aus dem gleichen Anlaß Zahlungen geleistet
werden.

- c) Mit dem Treuegeld erhalten die Waldarbeiter
eine Ehrenurkunde, die von mir ausgefertigt
und unterzeichnet wird. Die Aushändigung soll
am Jubiläumstage erfolgen. Deshalb sind wie
folgt zu berichten:

zum 1. 1. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom
1. 3.—31. 5. **T.**

zum 1. 4. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom
1. 6.—31. 8. **T.**

zum 1. 7. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom
1. 9.—30. 11. **T.**

zum 1. 10. j. Js. die Ehrungen, die in die Zeit vom
1. 12.—Ende Februar **T.**

fallen.

Der Bericht erfolgt in Form einer Zusammen-
stellung mit

1. Namen
2. Vornamen
3. Dauer der Betriebszugehörigkeit und
4. Fälligkeitstag des Treuegeldes

10. Zu §§ 34 und 35 (Allgemeines und Kündigung)

- a) Forstbetriebe sind nicht als Saisonbetriebe im
Sinne des § 20 (1) des Kündigungsschutzgesetzes
v. 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) anzusehen.

- b) Für schwerbeschädigte Waldarbeiter gelten die
Vorschriften des Schwerbeschädigtengesetzes v.
16. Juni 1953 (BGBl. S. 389). Zu jeder, auch zu
einer vorübergehenden Entlassung, ist deshalb
die Zustimmung der zuständigen Hauptfürsorge-
stelle nach § 14 a.a.O. erforderlich, soweit der
schwerbeschädigte Waldarbeiter nicht ausdrück-
lich zur vorübergehenden Aushilfe, zur Probe
oder für einen bestimmten Zweck eingestellt
worden ist und das Arbeitsverhältnis nicht
über 3 Monate hinaus fortbesteht (§ 19 Abs. 4
a.a.O.).

II. Folgende Erl. werden aufgehoben:

- Erl. v. 28. 4. 1951 — IV D 3 Nr. 2089
Erl. v. 9. 6. 1951 — IV D 3 Nr. 1567^{III}
Erl. v. 29. 5. 1952 — IV D 3 Nr. 1665
Erl. v. 15. 9. 1952 — IV D 2 Nr. 3542
Erl. v. 13. 11. 1952 — IV D 2 Nr. 4381
Erl. v. 16. 3. 1953 — IV D 2 Nr. 933
Erl. v. 20. 4. 1953 — IV D 2 Nr. 1386
Erl. v. 24. 2. 1954 — IV D 3 Nr. 407^{II}
Erl. v. 24. 7. 1954 — IV D 3 Nr. 2396
Erl. v. 20. 8. 1954 — IV D 3 Nr. 1930^{II}
Erl. v. 15. 9. 1955 — IV 2 c Nr. 2161
Erl. v. 18. 11. 1955 — IV 2 c Nr. 2866^{II}
Erl. v. 23. 11. 1955 — IV 2 c Nr. 3161
Erl. v. 13. 12. 1955 — IV 2 c Nr. 3369
Erl. v. 27. 3. 1956 — IV 2 c Nr. 761/56
Erl. v. 5. 4. 1956 — IV 2 c Nr. 371/56
Erl. v. 23. 7. 1956 — IV 2 c Nr. 1793/56
Erl. v. 12. 9. 1956 — IV 2 c Nr. 2032^{II}/56
Erl. v. 17. 9. 1956 — IV 2 c Nr. 1987^{II}/56
Erl. v. 10. 10. 1956 — IV 2 c Nr. 2500/56
Ziff. 1 d. Erl. v. 1. 3. 1957 — IV D 1 Nr. 353/57
Ziff. 5 d. Erl. v. 31. 8. 1957 — IV B 1 Nr. 2169/57
Erl. v. 14. 9. 1957 — IV B 1 Nr. 1264/57
Erl. v. 16. 9. 1957 — IV B 1 Nr. 2320/57
Erl. v. 11. 10. 1957 — IV B 1 Nr. 2471/57

Falls von Ihnen in Rundverfügungen an nachgeordnete Dienststellen zu Fragen des Tarifvertrages Stellung genommen wurde, bitte ich, diese Rundverfügungen ebenfalls zu überprüfen, gegebenenfalls aufzuheben oder zusammenzufassen. Druckstücke dieses RdErl. zum Einheften in die Ringhefte des Tarifvertrages werden von mir in Auftrag gegeben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

—MBL. NW. 1958 S. 1775.

Eiserne Vorschüsse der Forstämter

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 6. 1958 —
IV — D 1 — Nr. 1253 II/58

Bei Forstämtern, die sich nicht am Ort ihrer zuständigen Kasse befinden, ergeben sich oft Schwierigkeiten bei der Begleichung kleinerer Rechnungen.

Ich bin damit einverstanden, daß dem büroleitenden Beamten dieser Forstämter zur Bestreitung kleinerer ständig wiederkehrender Ausgaben für den Dienstbetrieb eiserne Vorschüsse von höchstens 300,— DM (in Worten: Dreihundert Deutsche Mark) zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch die Schwierigkeiten behoben und der Geschäftsgang vereinfacht werden.

Teile des eisernen Vorschusses können nötigenfalls an Oberförster und Revierförster abgezweigt werden.

Die büroleitenden Beamten haben die eisernen Vorschüsse im Geschäftszimmer des Forstamtes unter Verschuß aufzubewahren. Teilvorschüsse sind von den Oberförstern und Revierförstern unter Verschuß zu halten.

Der Beamte hat der zahlenden Kasse bei der ersten Zahlung des eisernen Vorschusses eine besondere persönliche Quittung über den Gesamtbetrag zu erteilen. Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres ist der Kasse gegen Rückgabe der alten Quittung eine neue Quittung zu übersenden. Nach Abschluß der Bücher des alten Jahres übernimmt die Kasse den eisernen Vorschuß in das Vorschußbuch des neuen Rechnungsjahres.

Die Vorschüsse sind mindestens einmal im Monat gegen Hergabe der zusammengerechneten Zahlungsbeweise bei der Kasse abzurechnen und aufzufüllen. Das Abrechnungsverfahren regelt die auffüllende Kasse.

Der Forstamtsleiter hat jährlich mehrere Male zu prüfen, ob

- a) der eiserne Vorschuß in Geld oder Belegen vollständig vorhanden ist,
- b) er bestimmungsgemäß verwendet und in der gewährten Höhe noch gebraucht wird,
- c) die Aufbewahrung genügend sicher ist.

Meine Erl. v. 19. 9. 1950 — IV D 1 — Nr. 2167 IV — u. v. 27. 10. 1950 — IV D 1 — Nr. 5788 — werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBL. NW. 1958 S. 1779.

Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer in den Forstämtern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. 3. 1958 — IV — D 1 — Nr. 2950/57

- I. 1. Für die Arbeitsverhältnisse des zum Reinigen der Geschäftszimmer beschäftigten Personals gelten künftig die Tarifordnung B und die Tarifverträge für Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Für die Bezahlung der Arbeiter ist z. Z. der Ländertarifvertrag Nr. 4 vom 6. 3. 1957 (MBL. NW. S. 938) maßgebend. Nach § 4 a. a. O. sind 95% des Lohnes der Lohngruppe C zu zahlen. Die Einstellung hat, soweit noch nicht geschehen, schriftlich unter Angabe der oben angegebenen Entlohnungsgrundlagen zu erfolgen.

Die Tarifverträge werden jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Etwaige künftige Änderungen bitte ich zu berücksichtigen.

2. In jedem Fall ist von den Forstämtern zu prüfen, ob auf Grund des § 168 RVO und des § 1228 RVO i. d. F. des Art. I des ArVNG v. 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Invalidenversicherung besteht. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Krankenkassen zu beteiligen.

3. Es ist nicht mehr zulässig, das Personal des Forstamtsleiters zum Reinigen der Geschäftszimmer heranzuziehen.

Ausnahmen können von Ihnen auf begründeten Antrag vorübergehend und nur dann zugelassen werden, wenn das Forstamt sehr abgelegen ist und eine besondere Putzhilfe für die Geschäftszimmer nur mit einem hohen Kostenaufwand gewonnen werden kann. Auch in diesen Ausnahmefällen richten sich das Beschäftigungsverhältnis des Personals und seine Verlohnung für die Dauer der zur Geschäftszimmerreinigung abgeleiteten Arbeitsstunden nach den Bestimmungen der TO.B. Die betreffenden Arbeitskräfte stehen also in einem doppelten Arbeitsverhältnis.

4. Durch die Regelung unter 1. dürfen die durch Kassenanschlag zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschritten werden. Ich bitte Sie, regelmäßig zu prüfen, ob sich die Zahl der abgeleiteten Arbeitsstunden im Rahmen des Notwendigen hält.

5. Die entstehenden Ausgaben sind bei Kapitel 1026 Titel 206 zu verbuchen.

- II. Für die Entlohnung des Personals, das zum Reinigen und Heizen der Geschäftszimmer beschäftigt wird, gelten die Bestimmungen nach Abschnitt I.

- III. Ich erhebe keine Einwendungen dagegen, wenn Sie die Forstämter ermächtigen, besondere Vereinbarungen für die Abgeltung der Personallasten zu treffen, die nur durch das Heizen der Geschäftszimmer entstehen. Durch die getroffenen Vereinbarungen dürfen die Vergütungen in Abschnitt I (1) nicht überschritten werden.

- IV. Die Kosten für die Anfuhr, das Zerkleinern, Einbringen und Lagern des Holzes für die Geschäftszimmer sind in allen Fällen auf die Staatskasse zu übernehmen und aus Mitteln des Kapitels 1026 Titel 206 zu zahlen.

Wenn ein Kraftfahrer oder Kutscher vorhanden ist und für dessen Entlohnung Mittel des Landes in Anspruch genommen werden, so erfolgt das Heizen der Geschäftszimmeröfen oder die Bedienung der Zentralheizung ohne besondere Entschädigung durch ihn.

Die Brennstoffe für das Geschäftszimmer sind getrennt von den privaten Brennvorräten der Bediensteten des Forstamtes aufzubewahren.

- V. Die vorstehenden Regelungen gelten ab 1. 4. 1958.

- VI. Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. der RdErl. d. früh. Reichsforstmeisters u. Pr.Lfm. v. 8. 12. 1936 (LwRMBL. S. 699);
2. meine Erl. v. 19. 4. 1950 — IV — D 1 — Nr. 1738 —, 18. 11. 1950 — IV — D 1 — Nr. 5772 — u. v. 20. 11. 1956 — IV — 2 a — Nr. 729 III/56 —.

An die Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBL. NW. 1958 S. 1779.

**Bestellung des beauftragten Staatsbeamten
gemäß § 22 des Gesetzes über die Gründung des
Großen Erftverbandes v. 3. Juni 1958
(GV. NW. S. 253)**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 15. 7. 1958 — V 527

Durch Erlaß v. 1. 7. 1958 — V 527 — habe ich gem.
§ 22 des Gesetzes über die Gründung des Großen Erft-
verbandes v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 253)

den Oberregierungsbaurat Stadermann,
Bonn, Immenburgstraße 20,

beauftragt, die in dem genannten Gesetz vorgesehenen
Aufgaben und Befugnisse des beauftragten Staats-
beamten zur erstmaligen Bildung der Verbandsorgane
auszuüben.

— MBl. NW. 1958 S. 1781.

G. Arbeits- und Sozialminister

**Verwaltungsvorschriften
zum Fürsorgezuständigkeitsgesetz**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 7. 1958 —
IV A 2 — 5031

Zur Durchführung des Gesetzes über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Fürsorgerechts — Fürsorgezustän-
digkeitsgesetz (FZG) — v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S.
207) werden im Einvernehmen mit dem Innenminister
folgende Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1:

1. In § 1 Abs. 1 FZG werden die Aufgaben zusammen-
gefaßt, deren Wahrnehmung durch die Landes- und
Bezirksfürsorgeverbände in § 2 FZG geregelt ist. Für
diese Aufgaben gelten die Vorschriften der §§ 3 bis
5 FZG, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften et-
was anderes bestimmen.

In Abs. 1 Buchst. b FZG werden die Fürsorgeauf-
gaben erfaßt, die den Fürsorgeverbänden durch be-
sondere Rechtsvorschriften außerhalb der Verordnung
über die Fürsorgepflicht (RFV) übertragen sind, so
z. B. Maßnahmen nach dem Körperbehindertengesetz
v. 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147).

Abs. 1 Buchst. c FZG bezieht sich auf die Aufgaben,
die den Fürsorgeverbänden oder Fürsorgestellen
übertragen sind, die aber entweder ausdrücklich nicht
als Aufgaben der öffentlichen Fürsorge bezeichnet
sind oder bei denen sich nicht aus den Umständen
ergibt, daß es sich um Fürsorgeaufgaben handelt
(z. B. Tbc-Hilfe, Durchführung des Schwerbeschädi-
gengesetzes, Gewährung von Mietbeihilfen nach dem
Bundesmietengesetz, Krankenversorgung der Unter-
haltshilfeempfänger nach § 276 LAG).

Zu § 2:

2. Von besonderer Bedeutung ist die Unterscheidung
zwischen den Aufgaben, die die Landesfürsorgever-
bände bereits vor Inkrafttreten des FZG auszufüh-
ren hatten, und den Aufgaben, die ihnen durch das
FZG neu übertragen worden sind (§ 2 Abs. 2 Buchst.
a) einerseits und Buchst. b) — g) andererseits).

Die vor Inkrafttreten des FZG den Landesfürsorge-
verbänden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind im
FZG der Vollständigkeit halber genannt. Die hier-
für geltenden Vorschriften, insbesondere über die
Kostenbeteiligung der Bezirksfürsorgeverbände (§ 2
der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Für-
sorgerechts v. 9. November 1944 — RGBl. I S.
324 —), werden durch das FZG nicht berührt. Sie
finden keine Anwendung auf die durch das FZG den
Landesfürsorgeverbänden neu übertragenen Auf-
gaben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von
den Landesfürsorgeverbänden als den verantwort-
lichen Fürsorgeträgern ohne Beteiligung der Bezirks-
fürsorgeverbände zu tragen. Unberührt bleiben die
Vorschriften über die individuelle Kostenerstattung
durch den Bund im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

3. Die in § 2 Abs. 2 Buchst. b) und c) FZG genannten
Aufgaben der Landesfürsorgeverbände gehören zur
sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegs-

hinterbliebene (§§ 25—27 Bundesversorgungsgesetz
— BVG —) und sind ebenso wie die in der Ver-
ordnung zur Durchführung des § 26 BVG v. 10. De-
zember 1951 (BGBl. I S. 951) genannten Aufgaben der
Arbeits- und Berufsförderung von den Hauptfür-
sorgestellen zu erledigen. Im übrigen werden die
Aufgaben der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte
und Kriegshinterbliebene von den Bezirksfürsorge-
verbänden (Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte
und Kriegshinterbliebene) durchgeführt.

Auf die Verwaltungsvorschriften zu §§ 25—27 BVG
i.d.F. v. 25. Oktober 1957 (BANz. Nr. 208 v. 29. 10.
1957) wird hingewiesen.

4. Hochschulen im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchst. c) FZG
sind wissenschaftliche und sonstige Hochschulen sowie
Pädagogische Akademien, Fachschulen sind Schulen,
die die Aufgaben haben, die Schüler für verantwor-
tungsvolle Stellungen im wirtschaftlichen und sozialen
Berufsleben vorzubereiten (Fachschulen und höhere
Fachschulen).

Fachschulen und höhere Fachschulen sind insbeson-
dere:

- a) gewerbliche Fachschulen,
- b) kaufmännische Fachschulen,
- c) hauswirtschaftliche Fachschulen,
- d) landwirtschaftliche (forstwirtschaftliche, gartenbau-
liche und landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche)
Fachschulen,
- e) Bergschulen,
- f) sozialpädagogische Fachschulen,
- g) Wohlfahrtsschulen,
- h) Werkkunstschulen und Konservatorien,
- i) Textilingenieurschulen,
- j) Ingenieurschulen für Maschinenwesen oder für
Bauwesen.

Die Gewährung von Erziehungsbeihilfen zum Besuch
einer Berufsfachschule bleibt Aufgabe der Bezirksfür-
sorgeverbände.

5. Zu § 2 Abs. 2 Buchst. d) — f) FZG wird darauf hin-
gewiesen, daß die Gewährung von Leistungen der
offenen Fürsorge nach wie vor den Bezirksfürsorge-
verbänden obliegt. Den Landesfürsorgeverbänden
werden lediglich die Heim- und Anstaltsfürsorge und
in den in Buchst. d) genannten Fällen sonstige Son-
dermaßnahmen übertragen. Unbeschadet der Für-
sorgepflicht des Landesfürsorgeverbandes bleiben die
Bezirksfürsorgeverbände nach § 7 RFV i. Verb. mit
Ziff. 1 der Fürsorgerechtsvereinbarung — FRV —
verpflichtet, die bis zur Übernahme der Fürsorge
durch den Landesfürsorgeverband notwendig wer-
denden Hilfsmaßnahmen durchzuführen.

Über das FZG hinausgehende Sonderregelungen auf
Grund von Vereinbarungen zwischen Landesfürsorge-
verband und Bezirksfürsorgeverbänden, wie sie z. B.
in der Fürsorge für jugendliche Wanderer bestehen,
werden durch das FZG nicht eingeschränkt (vgl. auch
§ 1 Abs. 2 FZG).

Die Verpflichtung der Landesfürsorgeverbände, den
notwendigen Lebensbedarf in geeigneten Einrichtun-
gen zu gewähren, schließt die Verpflichtung ein, für
die Bereitstellung von Einrichtungen zu sorgen, die
den Erfordernissen der besonderen fürsorglichen
Aufgabe entsprechen.

6. Zur Fürsorge für Nichtseßhafte im Sinne des § 2
Abs. 2 Buchst. d) FZG sind nur Einrichtungen ge-
eignet, die

- a) eine persönliche Betreuung ermöglichen,
- b) der Vorbereitung der Seßhaftmachung dienen,
- c) so lange Unterkunftsmöglichkeit bieten, bis der
Eingliederungswillige eine geeignete anderweitige
Unterkunft hat oder keine Hilfe zur Seßhaftma-
chung mehr braucht.

Obdachlosenunterkünfte der Ordnungsbehörden sind
keine „geeigneten“ Einrichtungen im Sinne dieser Vor-
schrift.

Zur Fürsorge für Nichtseßhafte, die nicht mehr ins
Arbeitsleben eingegliedert werden können, aber noch
nicht arbeitsunfähig sind, sind Einrichtungen geeig-

net, die Unterkunft und Verpflegung sowie den körperlichen und geistigen Kräften der zu Betreuenden entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

Die zur Zuständigkeit der Landesfürsorgeverbände gehörenden sonstigen Maßnahmen sind Aufgaben der offenen Fürsorge. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die über die Sicherstellung des laufenden Lebensunterhaltes hinaus zur Resozialisierung des Nichtseßhaften erforderlich sind (z. B. finanzielle Hilfe zur Wohnungsbeschaffung für nichtseßhafte Familien, Maßnahmen zur Arbeitsgewöhnung und Arbeitserziehung sowie zur Berufsausbildung volljähriger Nichtseßhafter).

Um rechtzeitige und wirksame Hilfe sicherzustellen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Bezirksfürsorgeverbänden notwendig. Die Zuständigkeit der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge in diesen Fällen bleibt unberührt.

7. Zu § 2 Abs. 2 Buchst. e) FZG ist zu beachten, daß die Unterbringung von Personen in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt auf Grund eines strafgerichtlichen Urteils sich nach wie vor nach § 2 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts richtet.

8. Zu § 2 Abs. 2 Buchst. f) wird darauf hingewiesen, daß für die Durchführung von Maßnahmen der geschlossenen Fürsorge für Taubstumme und Blinde §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Vereinfachung des Fürsorgerechts weiter anzuwenden sind.

9. Durch § 2 Abs. 2 Buchst. g) werden die Arbeitsgemeinschaften zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten nicht berührt.

Zu § 3:

10. Nach § 7 Abs. 1 FZG bedarf es einer erneuten Übertragung der Durchführung von Fürsorgeaufgaben nach § 3 nicht, soweit Bezirksfürsorgeverbänden die Durchführung von Aufgaben der Landesfürsorgeverbände vor Inkrafttreten des FZG übertragen worden ist. Im übrigen ist in diesen Fällen ebenfalls § 3 FZG anzuwenden. Die Übertragung der Durchführung dieser Aufgaben kann daher auch durch Satzung des Landesfürsorgeverbandes zurückgenommen werden.

T. 11. Dem Arbeits- und Sozialminister ist bis zum 1. September 1958 über die vor Inkrafttreten des FZG den Bezirksfürsorgeverbänden zur Durchführung übertragenen Aufgaben zu berichten. Im übrigen hat die Anzeige nach § 3 FZG unverzüglich zu erfolgen. Sie ist auch zu erstatten, wenn die Übertragung zurückgenommen wird.

12. In den gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 FZG erlassenen Bestimmungen über die Durchführung der Fürsorgeaufgaben durch die Bezirksfürsorgeverbände können die Landesfürsorgeverbände sich die nachträgliche oder vorherige Vorlage grundsätzlicher oder genereller Entscheidungen vorbehalten. Hierdurch werden die Landesfürsorgeverbände in die Lage versetzt, die sich aus § 3 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FZG ergebenden Befugnisse auch dann auszuüben, wenn die Entscheidung nicht im Rechtsmittelverfahren an sie gelangt. Durch die Satzung der Landesfürsorgeverbände ist auch zu regeln, ob und inwieweit die Bezirksfürsorgeverbände die ihnen nach § 3 FZG übertragenen Aufgaben gem. § 15 der Preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht und gem. § 9 der lippischen Ausführungsverordnung zur Rechtsverordnung über die Fürsorgepflicht und zu den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen auf kreisangehörige Gemeinden und Ämter weiter übertragen können.

Zu § 4:

13. Durch die Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens in Fürsorgeangelegenheiten wird das bisherige zweistufige Vorverfahren vor dem Verwaltungsstreitverfahren zu einem einstufigen Vorverfahren. Gleichzeitig werden bisherige Unterschiede zwischen dem ehemals preußischen und ehemals lippischen Landesteil beseitigt. In Zukunft können Verwaltungsakte auf den in § 1 FZG genannten Sachgebieten nur mit

dem Einspruch (nach Inkrafttreten der Bundesverwaltungsgerichtsordnung mit dem Widerspruch) angefochten werden (vgl. § 7 Abs. 2 FZG). Besondere bundesrechtliche Vorschriften über das Rechtsmittelverfahren (z. B. in § 26 des Schwerbeschädigtenengesetzes) werden durch das FZG nicht berührt.

Die Befugnis, dem Einspruch abzuweichen, steht den Fürsorgeverbänden, bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Behörden, die mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beauftragt worden sind (§ 15 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht, § 3 FZG), auch diesen Behörden zu. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so ist er mit den Verwaltungsvorgängen — soweit es sich um einen Einspruch gegen eine Entscheidung einer Behörde handelt, die mit der Durchführung von Fürsorgeaufgaben beauftragt worden ist, über den zuständigen Fürsorgeverband — dem für die Entscheidung über den Einspruch zuständigen Beschlüssausschuß vorzulegen.

Ziff. 1 bis 3 des RdErl. über das Rechtsmittelverfahren in Fürsorgeangelegenheiten v. 17. 12. 1957 (MBL. NW. S. 2951) werden aufgehoben.

14. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Bezirksfürsorgeverbände und der Behörden, denen die Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände übertragen worden ist, entscheiden die Beschlüssausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte. Zu den Entscheidungen der Bezirksfürsorgeverbände gehören nach § 7 Abs. 3 FZG auch die im ehemals lippischen Landesteil gemäß § 8 der lippischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht von den Amtmännern getroffenen Entscheidungen.

Die örtliche Zuständigkeit des Beschlüssausschusses bestimmt sich in allen Fällen nach dem Sitz des Bezirksfürsorgeverbandes, der die angefochtene Entscheidung getroffen oder dem Einspruch nicht abgeholfen hat. Das Verfahren vor dem Beschlüssausschuß richtet sich nach §§ 8 ff. des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189). Gegen die Entscheidung des Beschlüssausschusses können der Fürsorgesuchende oder die Aufsichtsbehörde (nicht der Bezirksfürsorgeverband selbst) Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben (vgl. § 24 des Ersten Vereinfachungsgesetzes und die Verwaltungsvorschriften zu Abschn. II dieses Gesetzes v. 28. November 1957 — MBL. NW. S. 2377 —).

15. Zur Beteiligung im Beschlußverfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 3 FZG hat der Leiter der Verwaltung drei Vertreter von Verbänden, die Hilfsbedürftige betreuen, und drei Stellvertreter zu bestellen. Der Leiter der Verwaltung soll die örtlichen Verbände der freien Wohlfahrtspflege zu entsprechenden Vorschlägen auffordern. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 4 Jahren; sie kann jederzeit — auch auf Vorschlag der Verbände — zurückgenommen werden. Die Verbandsvertreter sind rechtzeitig zu den Sitzungen der Beschlüssausschüsse, in denen über Einsprüche in Fürsorgeangelegenheiten entschieden werden soll, unter Übersendung der Tagesordnung einzuladen. Den Verbandsvertretern ist auf Verlangen Einsicht in die Verhandlungsunterlagen zu gewähren. Sie sind zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Verbandsvertreter sind Sachverständige im Sinne des § 23 des Ersten Vereinfachungsgesetzes. Ihnen ist für die Teilnahme an der Sitzung des Beschlüssausschusses Reisekostenentschädigung und Verdienstausschüttung nach §§ 8, 9 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen v. 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 902) zu gewähren.

16. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände und der Behörden, denen die Durchführung der Aufgaben der Landesfürsorgeverbände übertragen worden ist, entscheiden die Landesfürsorgeverbände. Für die Bestellung, Einladung und Entschädigung der Verbandsvertreter, die bei der Entscheidung über Einsprüche gegen Bescheide des Landesfürsorgeverbandes zu beteiligen sind (§ 4 Abs. 3

Satz 2 FZG), sind die Vorschriften über die Beteiligung der Verbandsvertreter im Beschlußverfahren entsprechend anzuwenden.

17. Die Vorschriften über die beratende Tätigkeit der Kreisbeiräte für Vertriebene und Flüchtlingsfragen (Verordnung v. 27. März 1957 — GV. NW. S. 69 —) werden durch das FZG nicht berührt.

Zu § 5:

18. Als Vertreter der Verbände der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen (§ 5 Abs. 1 Buchst. a) FZG) sind insgesamt drei von den im Bereich des Bezirksfürsorgeverbandes überwiegend vertretenen Kriegsoferorganisationen benannte Personen zu bestellen. Im übrigen gelten die Verwaltungsvorschriften Nr. 15 zu § 4 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

19. Die Entschädigung der Mitglieder des in § 5 Abs. 1 Buchst. b) genannten Beirates richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen v. 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193).

Es wird darauf hingewiesen, daß der Beirat in den in dem FZG genannten Fällen als Beschlußausschuß tätig wird. Daher sind die in § 5 Abs. 2 FZG genannten Vorschriften des Ersten Vereinfachungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Zu § 8:

20. Durch § 8 Abs. 2 FZG wird hinsichtlich der im sogenannten Resolutverfahren zu treffenden Entscheidungen die Rechtslage im ehemals preußischen und ehemals lippischen Landesteil vereinheitlicht. Auch im ehemals lippischen Landesteil kann über den Antrag des Fürsorgeverbandes auf Feststellung der Unterhaltspflicht nach § 23 RFV und der Ersatzpflicht nach § 25 a RFV nunmehr im Beschlußverfahren entschieden werden. Wegen der örtlichen Zuständigkeit der Beschlußausschüsse der Landkreise und kreisfreien Städte wird auf den RdErl. an die Regierungspräsidenten v. 9. 4. 1958 — n. v. — IV A 2 — 5002.4 — hingewiesen.

Ersatzansprüche nach § 25 RFV können nur im Rechtsweg durchgesetzt werden.

Zu § 9:

21. Die Landesfürsorgeverbände haben die Aufgaben, die ihnen in § 2 FZG neu übertragen worden sind, ab 1. 6. 1958 durchzuführen. Sie haben von diesem Zeitpunkt ab auch die Fürsorge in den Fällen zu übernehmen, in denen ihrer Fürsorgepflicht entsprechende Hilfsmaßnahmen vor dem Inkrafttreten des FZG von einem Bezirksfürsorgeverband durchgeführt worden sind und die Hilfsbedürftigkeit fort dauert.

An die Regierungspräsidenten,
den Landschaftsverband Rheinland in Düsseldorf,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster,
die kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1958 S. 1781.

J. Minister für Wiederaufbau

III B. Wohnungsbauförderung

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Nachbewilligung von Landesdarlehen für
erstmalig vor dem 1. 4. 1958 geförderte Bauvorhaben**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 7. 1958 —
III B 3 — 4.02/4.03 — 1792/58

1. Für die Nachbewilligung von Landesdarlehen für Bauvorhaben, die erstmalig vor dem 1. April 1958 gefördert worden sind, sind seit dem 1. April 1958 die in Nr. 68 der „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ in der ab 1. 4. 1958

geltenden Fassung (MBl. NW. 1958 S. 487) genannten Bewilligungsbehörden zuständig (vgl. auch Nrn. 1 und 2 des RdErl. v. 25. 2. 1958). Die Abwicklung dieser Bauvorhaben erfolgt nach den Bestimmungen, nach denen das Bauvorhaben erstmalig gefördert worden ist (vgl. Nr. 14 des RdErl. v. 25. 2. 1958 und Nr. 89 Satz 3 WFB 1957 — Neufassung). Zur Abwicklung gehört auch die eventuell erforderliche und zulässige Nachbewilligung von Landesdarlehen für die nachstellige Finanzierung.

Da sich Unklarheiten darüber ergeben haben, welche Vordrucke und Vertragsmuster im Falle einer Nachbewilligung von nachstelligem Landesdarlehen zu verwenden und welche Unterlagen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen als darlehnsverwaltender Stelle vorzulegen sind, wird folgendes bestimmt:

2. Es ist das Bewilligungsbescheidmuster zu verwenden, das nach den der erstmaligen Förderung zugrunde liegenden Förderungsbestimmungen vorgeschrieben war. Die Muster sind jedoch dahingehend zu ändern, daß der Bewilligungsbescheid „für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen“ erteilt wird. Diese Stelle ist auch im Bewilligungsbescheid als „darlehnsverwaltende Stelle“ zu benennen.

3. In den Bewilligungsbescheidmustern Anlage 5 NBB, Anlage 7 WAB und Anlage 4B/WBB sind jeweils die Textteile zu streichen, die sich auf die Zins- und Tilgungsbedingungen für das nachbewilligte Landesdarlehen beziehen. Statt dessen ist unter den „Bedingungen“ festzulegen:

„Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie den Verwaltungskostenbeitrag gelten die Nrn. 41 Abs. 1, 2 und 5, 42, 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (MBl. NW. 1958 S. 487) mit der Maßgabe, daß die Verzinsung, die Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages und die Tilgung des Darlehens mit dem 1. Januar des auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahres beginnen.“

4. Die Wohnungsbauförderungsanstalt erhält lediglich eine Ausfertigung und — für ihre statistischen Zwecke — eine Abschrift des Bewilligungsbescheides sowie die in Nr. 72 Abs. 4 WFB 1957 bezeichneten Unterlagen ohne den technischen Prüfungsbericht.

5. Der Darlehensvertrag ist nach einem besonderen, der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgegebenen Muster abzuschließen. Für die Hypothekenbestellung ist das Muster Anlage 4 WFB 1957 zu verwenden.

6. Sollen Eigenkapitalbeihilfen erstmalig für bereits vor dem 1. April 1958 mit nachstelligem Landesdarlehen geförderte Bauvorhaben bewilligt werden, so gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Verwaltung in vollem Umfang die Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (Neufassung).

7. Eine Änderung oder Ergänzung von Bewilligungsbescheiden, mit denen bereits vor der Bekanntgabe dieser Bestimmungen Landesmittel nachbewilligt worden sind, ist nicht erforderlich.

Vorstehende Weisungen werden gemäß § 25 Satz 2 WoBauFördNG erteilt.

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 1958 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Maßnahmen zur Überleitung des Bewilligungsverfahrens auf die gem. § 2 Abs. 1 und 2, § 12 WoBauFördNG zuständigen Stellen; Anpassung oder Neufassung der Förderungsbestimmungen (MBl. NW. S. 473).

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im
öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1958 S. 1785.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 15. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
7. 7. 58 Zehnte Verordnung zur Angleichung des Lippischen Rechts an das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht . . .	101	305
7. 7. 58 Dritte Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes . . .	20	307
8. 7. 58 Verordnung NW PR Nr. 10/58 über die Verkehrsentsgelte der Eisenbahn in den Städtischen Häfen Düsseldorf . . .	97	307
8. 7. 58 Verordnung NW PR Nr. 11/58 über die Verkehrsentsgelte der Hafenbahn der Gelsenkirchener Hafenbetriebsgesellschaft mbH. Gelsenkirchen . . .	97	308
7. 7. 58 Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Hemer, Landkreis Iserlohn . . .	213	309

— MBl. NW. 1958 S. 1787/88.

Nr. 52 v. 21. 7. 1958

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM.

Datum	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
15. 7. 58 Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz . . .	2035	311
15. 7. 58 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut . . .	7831	319
24. 6. 58 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbautförderung (2. DV-WoBauFördNG) . . .	233	319
3. 7. 58 Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen . . .		319

— MBl. NW. 1958 S. 1787/88.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1958

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Anordnung über die gerichtliche Erziehungskartei . . .	157	
Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1958 . . .	157	
Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung . . .	158	
Mitteilungspflichten der Gerichte und Notare gegenüber den Finanzbehörden des Saarlandes . . .	158	
Bekanntgabe von Geschäftszahlen . . .	158	
Umwandlung der Gerichtskasse in Kleve in eine Gerichtszahlstelle . . .	159	
Personalnachrichten . . .	159	
Rechtsprechung		
Kostenrecht		
1. UnterbrG NW. (GS. NW. S. 370) § 5; § 20 a FGG. — Hat das Amtsgericht den Antrag auf Unterbringung abgelehnt und ausgesprochen, daß der Betroffene die Kosten der einstweiligen Unterbringung zu tragen hat, so steht dem Betroffenen gegen diesen Beschluß kein Rechtsmittel zu. OLG Düsseldorf vom 10. März 1958 — 3 W 309/57 . . .	160	
2. ZuSEG § 3. — Reise- und Wartezeiten können auch bei einem hochqualifizierten Sachverständigen nur mit dem normalen Stundenhöchstsatz von 5,— DM vergütet werden. OLG Hamm vom 10. Mai 1958 — 3 Ws 466/57 . . .	162	
3. ZuSEG § 3. — Gemäß § 3 II Satz 1 ZuSEG ist die Entschädigung nach der erforderlichen Zeit zu bemessen, also nach einem objektiven Maßstab, für den weder die Angaben des Sachverständigen noch die tatsächlich aufgewendete Zeit schlechthin maßgebend sind. — Das „Schaus-		
einandersetzen“ im Sinne des § 3 Abs. 3 erfordert begrifflich eine eigene und kritische Stellungnahme des Sachverständigen zu den in der Wissenschaft vertretenen Meinungen. Weder die Tatsache, daß der Sachverständige ein wissenschaftlich begründetes Gutachten abgegeben hat, noch die Tatsache, daß zur Erstattung des Gutachtens eine gründliche Kenntnis der wissenschaftlichen Lehre erforderlich war, kann die Voraussetzungen des Abs. 3 a.a.O. erfüllen und eine Überschreitung des Stundensatzes von 10,— DM rechtfertigen. — Für Diktat und Durchsicht des Gutachtens ist ein geringerer Satz als der für die eigentliche Gutachtertätigkeit bewilligte Höchstsatz anzusetzen, wenn diese Leistungen keine besonderen fachlichen Kenntnisse erfordern. OLG Hamm vom 29. März 1958 — 3 Ws 152/58 . . .		163
Strafrecht		
1. StPO § 141. — Beantragt ein Wahlverteidiger seine Bestellung als Pflichtverteidiger, so liegt darin in der Regel die Erklärung, daß die Wahlverteidigung spätestens mit der Bestellung des Wahlverteidigers zum Pflichtverteidiger enden soll. Für die Ablehnung des Antrags auf Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht der Vorsitzende allein, sondern das Gericht zuständig. Der Senat gibt seine entgegengesetzte Rechtsansicht (vgl. MDR 1952/312) auf. OLG Hamm vom 6. März 1958 — 2 Ws 26/58. . .		164
2. StPO § 379a. — Die Fristsetzung muß, wenn sie eine geeignete Grundlage für die Zurückweisung von Klage oder Berufung bilden soll, klar und eindeutig sein. Sie ist daher unwirksam, wenn sie sich nicht auf die Zahlung des Gebührenvorschusses, sondern auf den Nachweis der Zahlung bezieht, oder wenn Beginn und Ende der Frist nicht eindeutig erkennbar sind. OLG Hamm vom 14. Januar 1958 — 2 Ws 3/58. . .		165
Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes . . .		166

— MBl. NW. 1958 S. 1787/88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post, Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.